

RS OGH 1987/11/30 4Ob610/87, 6Ob725/87, 6Ob553/89, 4Ob2021/96a, 6Ob135/99t, 6Ob60/99p, 6Ob30/00f, 90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1987

Norm

ABGB §1435

Rechtssatz

Außergewöhnliche Zuwendungen, zum Beispiel für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar in der Erwartung des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft gemacht werden, sind bei Zweckverfehlung rückforderbar. Der Geschäftszweck fällt aber nur bezüglich eines die Auflösung der Lebensgemeinschaft überdauernden Nutzens weg. Werden die zur gemeinsamen Verwendung angeschafften Sachen von den Lebensgefährten zunächst gemeinsam genutzt und fällt der Geschäftszweck erst später weg, dann kann nur der verbleibende Restnutzen zurückfordert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 610/87
Entscheidungstext OGH 30.11.1987 4 Ob 610/87
Veröff: JBl 1988,253
- 6 Ob 725/87
Entscheidungstext OGH 25.02.1988 6 Ob 725/87
Vgl auch
- 6 Ob 553/89
Entscheidungstext OGH 15.06.1989 6 Ob 553/89
- 4 Ob 2021/96a
Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2021/96a
Veröff: SZ 69/89
- 6 Ob 135/99t
Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 135/99t
Beisatz: Der Umstand, dass der Kläger in dem gemeinsam errichteten Haus einige Jahre gewohnt hat, ist bei der Höhe des Rückforderungsanspruchs, der nach dem der Beklagten verbleibenden Restnutzen zu ermitteln ist, zu berücksichtigen. (T1)
- 6 Ob 60/99p

Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 60/99p

Vgl auch; Beisatz: Die laufenden Leistungen für die Versorgung des Partners sind ihrer Natur nach für den entsprechenden Zeitraum bestimmt und haben daher bei der späteren Aufhebung der Lebensgemeinschaft ihren Zweck nicht verfehlt. (T2)

Beisatz: Hier: unter anderem Einbauküche. (T3)

- 6 Ob 30/00f

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 30/00f

Vgl auch

- 9 Ob 21/01f

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 Ob 21/01f

Beisatz: Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger circa 21 Jahre lang in der Wohnung der Beklagten, an deren Finanzierung er sich beteiligt hat, gewohnt hat. (T4)

- 7 Ob 189/01x

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 189/01x

Auch; nur: Außergewöhnliche Zuwendungen, zum Beispiel für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar in der Erwartung des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft gemacht werden, sind bei Zweckverfehlung rückforderbar. (T5)

Beisatz: Hier: Außergewöhnliche Zuwendungen wurden in Erwartung einer Eheschließung erbracht. (T6)

- 9 ObA 222/01i

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 9 ObA 222/01i

- 6 Ob 44/02t

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 44/02t

Vgl auch; nur T5; Beisatz: Der Kondiktionsanspruch steht nicht zu, wenn die Erreichung der Erwartung dem Zuwendenden von vornherein aussichtslos erscheinen muss. Mangels zweckverfehlender Leistung ist daher von einer Schenkung auszugehen (hier: Lebensgemeinschaft wurde nie aufgenommen; Zuwendender bezahlte Möbel für die Wohnung, in der die Frau mit ihrem Lebensgefährten wohnte). (T7)

- 8 Ob 129/03h

Entscheidungstext OGH 19.12.2003 8 Ob 129/03h

Vgl

- 3 Ob 36/05y

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 36/05y

Vgl auch

- 4 Ob 84/09w

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 84/09w

Vgl; Veröff: SZ 2009/77

- 5 Ob 174/09p

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 174/09p

Nur T5; Beis ähnlich wie T6

- 2 Ob 134/12p

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 134/12p

Auch; nur T5; Vgl auch Beis wie T4; Beisatz: Hier: Dem Wohnen des Klägers im Haus der Beklagten wurde auch durch Berücksichtigung der Abnützung der vom Kläger geschaffenen Investitionen in die Beurteilung Rechnung getragen. (T8)

- 1 Ob 16/13d

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 16/13d

Auch; nur T5; Beis wie T2; Beisatz: Gerade für laufende (Kfz?, Unfall? und Kranken?) Versicherungsprämien ist evident, dass damit ein laufender Bedarf abzudecken ist, nämlich der Geldbedarf für die jeweils fällig gewordene Prämie, ohne dass in der Zukunft eine Vermögensvermehrung verbliebe. (T9)

- 8 Ob 42/14f

Entscheidungstext OGH 26.05.2014 8 Ob 42/14f

Auch; nur: Nur außergewöhnliche Zuwendungen, die in der erkennbaren Erwartung des Fortbestehens der

ehelichen Gemeinschaft unentgeltlich erbracht wurden, sind im Fall der Zweckverfehlung rückforderbar. Die Zweckverfehlung bezieht sich nur auf den die Auflösung der Lebensgemeinschaft überdauernden Nutzen, also auf den Restnutzen für den Leistungsempfänger. (T10)

- 1 Ob 63/15v

Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 63/15v

Auch; nur T10; Beis wie T2

- 1 Ob 173/15w

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 173/15w

Vgl; Beisatz: Hier: Die Leistung der Klägerin, die keine Kenntnis vom vereinbarten Ausschluss eines Investitionsersatzes hatte, hatte wegen der Information über eine Mietdauer von 99 Jahren einen konkreten, über eine Bereicherung des Vermieters hinausreichenden und dem Beklagten auch erkennbaren Zweck, nämlich jenen der Nutzung im Rahmen der Lebensgemeinschaft auf unabsehbare Zeit bis zum Lebensende. War aber der Beklagte der Leistungsempfänger, ist die Bereicherung rückforderbar, die nach Wegfall des ursprünglichen Leistungsgrundes bei ihm eingetreten ist. (T11)

- 8 Ob 123/15v

Entscheidungstext OGH 19.02.2016 8 Ob 123/15v

Auch

- 4 Ob 152/16f

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 152/16f

Auch

- 6 Ob 8/18x

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 8/18x

Vgl auch; Beis wie T9

- 9 Ob 17/18t

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 17/18t

Auch

- 7 Ob 208/17i

Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 208/17i

Auch; nur T10

- 3 Ob 223/18t

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 223/18t

Auch

- 4 Ob 197/18a

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 197/18a

nur T5; Beis wie T1; Beisatz: Der Bereicherungsanspruch ist nicht auf den vorhandenen, sondern auf den verschafften Nutzen bzw den erlangten Vorteil gerichtet. Maßgeblich ist in der Regel der Leistungszeitpunkt. Der Nutzen ist objektiv-konkret zu ermitteln. (T12)

- 7 Ob 174/20v

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 7 Ob 174/20v

Vgl auch; Beis wie T12 nur: Der Bereicherungsanspruch ist nicht auf den vorhandenen, sondern auf den verschafften Nutzen bzw den erlangten Vorteil gerichtet. Maßgeblich ist in der Regel der Leistungszeitpunkt. (T13)

- 8 Ob 12/22f

Entscheidungstext OGH 30.03.2022 8 Ob 12/22f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0033921

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at